

Satzung des Vereins „Hospiz der Gezeiten“

Präambel zur Satzung des Vereins „Hospiz der Gezeiten“

Der gemeinnützige Verein „Hospiz der Gezeiten“ setzt sich zum Ziel die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu verbessern und eine stationäre Betreuung in der Form eines Hospizes anzubieten.

Sterben ist nicht einfach Ende des Lebens, sondern der letzte Abschnitt dieses Lebens, das ganz zu leben unsere Aufgabe und unser Recht ist.

Wir wollen helfen, das Sterben annehmen zu können, indem wir versuchen, schmerzfreies Sterben in einer vertrauten und geborgenen Umgebung zu ermöglichen.

Wir wenden uns gegen eine sinnlose Verlängerung des Sterbens mit medizinischer Technik und schließen andererseits jede Form aktiver Sterbehilfe aus.

Wir begleiten jeden Menschen ohne Unterschied seiner ethnischen Herkunft oder Religion, ohne ihn beeinflussen zu wollen.

Der Verein „Hospiz der Gezeiten“ will dieses Verständnis von Leben und Sterben fördern und den Dienst des stationären „Hospiz der Gezeiten“ in Bad Friedrichshall unterstützen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz der Gezeiten“
Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name „*Hospiz der Gezeiten*“ e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz Bad Friedrichshall.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich für die Verbreitung der Hospizidee in Bad Friedrichshall und Umgebung ein.
Er unterstützt ideell und finanziell die Gründung und den Erhalt eines Hospizes in Bad Friedrichshall zur pflegerischen Betreuung und seelischen Begleitung von Sterbenden und ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck beinhaltet insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, die Mitarbeiterschulung sowie die Suche nach geeigneten Förderern des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d. h. für das neu zu gründende Hospiz in Bad Friedrichshall, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Palliativschwerpunkt Plattenwald im Klinikum am Plattenwald in Bad Friedrichshall der SLK Kliniken Heilbronn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Palliative Care zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Einklang mit der Satzung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, spätestens 6 Wochen vor Quartalsende, gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vertretung und Verbreitung des Gedankengutes von aktiver Sterbehilfe bzw. Euthanasie. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer

und drei Beisitzern

2. Gegebenenfalls können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

3. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

5. Buchführung

6. Erstellung eines Jahresberichtes

7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8. Der Vorstand kann bei Bedarf Beratungsteams zur sachkundigen Vorbereitung und Begleitung seiner Arbeit bilden und wieder auflösen

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt das Mitglied nach, welches bei der vorherigen Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden;
die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Eine Bevollmächtigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der mindest Mitgliedsbeiträge
 - c) Kassenprüfung
 - d) Wahl und Abberufung gemäß § 27 Abs. 2 BGB der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung oder Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit Satzungsändernden Charakter.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei vertraulichen Diskussionen und Beschlussfassung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Fall der Vereinsauflösung sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde am 13. Mai 2009 errichtet
und am 24. Juni 2009 geändert